

Satzung der Vespafreunde Straubing



§ 1 Name und Sitz

1. Der Club wurde am 31.07.2009 in Straubing gegründet und führt den Namen „Vespafreunde Straubing“.
2. Der Sitz entspricht dem des amtierenden Vorstandes.
3. Der Club ist Mitglied im Vespa Club von Deutschland e.V. (VCvD) dem Dachverband deutscher Vespafahrer)

§ 2 Zweck

1. Der Club bezweckt die Förderung des Zusammenhaltes aller Vespa-Fahrer der Stadt Straubing und Umgebung und die Zusammenarbeit mit anderen Vespa-Clubs, die Unterstützung seiner Mitglieder auf technischen, sportlichen und gesellschaftlichen Gebieten, sowie die Ausrichtung von sportlichen und gesellschaftlichen Vespa-Veranstaltungen. Des Weiteren kümmert sich der Club um den Erhalt und die Optimierung technischen, insbesondere mobilen Kulturgutes (hauptsächlich) der Marke Vespa.
2. Der Zweck des Clubs ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ab einer Ausgabe von 250 € entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine Zuteilung von Gewinnanteilen an Mitglieder aus dem Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen sind ausgeschlossen.
4. Weder Mitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Club ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vespafreunde Straubing kann jede natürliche Person werden, die sich der Stadt Straubing und dem Verein verbunden fühlen und im Besitz eines Blech- und Schaltrollers der Marke „Vespa“ oder historischer Lizenzbauten (z. B. Hoffmann, Motovespa, Allstate, Douglas usw.) ist.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder, Freunde und Gönner ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben oder ein Lebensalter von 75 Jahren er-

reicht haben. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung entbunden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Vollbeitrag:

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen einen angemessenen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festlegt.

2. Ermäßigter Beitrag:

a) der ermäßigte Beitrag wird als Prozentsatz des Vollbeitrags in der Jahreshauptversammlung festgelegt und kaufmännisch auf einen vollen Euro Betrag gerundet.

b) Personenkreis:

- Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
- Mitglieder die Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten,
- Auszubildende, Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, Rentner sowie Personen mit einer Schwerbehinderung unter Vorlage eines Nachweises
- Ehepartner eines Mitgliedes oder Partner aus gemischt- oder gleichgeschlechtlichen eheähnlichen Gemeinschaften

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit die Interessen des Clubs zu wahren und ihn nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Der Pflege kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft auf der Straße, insbesondere gegenüber anderen Vespa-Fahrern, ist besonderes Augenmerk zu widmen.
3. Jede Änderung von Name, Anschrift, Telefonnummer sowie geänderte Kontodaten müssen dem Club innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder durch Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt im Sinne § 39 BGB kann zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist
 - b) es wiederholt Ansehen oder Interesse des Vereins geschädigt hat
 - c) es gegen Satzung und Regeln verstoßen hat
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Beschluss der Gesamtvorstandschaft erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, Gründe des Ausschluss brauchen nicht genannt zu werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausgezahlte Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft
2. die Jahreshauptversammlung
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.
2. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Stimme. Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Kassenbericht mit Entlastung des Vorstandes/Kassiers
 - g) Anträge und Verschiedenes

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussverfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit (> 50 %) der Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.
3. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Vorstandschaft hat die Verpflichtung, die Versammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dies ist dann der Fall, wenn der Verein in seinem Bestand gefährdet ist oder wenn wichtige, für die Zukunft des Vereins bedeutungsvolle Entscheidungen getroffen werden sollen.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied an-

wesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an den Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht im Sinne §26 BGB
 - **1. Vorstand**
 - **2. Vorstand (bei mehr als 25 Mitgliedern)**
 - **1. Kassier**
 - **2. Kassier (bei mehr als 25 Mitgliedern)**
 - **Schriftführer**
 - **2 Beisitzer**
2. Ausschüsse werden je nach Bedarf für bestimmte Aufgaben ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese Funktionen können, falls erforderlich, kurzfristig **durch den Vorstand** mit geeigneten Mitgliedern besetzt werden und (zur Beratung) in den erweiterten Vorstand berufen werden. Sie müssen in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand oder den 2. Vorstand vertreten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand gemeinsam. Der 2. Vorstand ist dem Verein gegenüber je-

doch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorstands gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

4. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorstand einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des VCVD.

§ 14 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Die Tätigkeiten der Vorstandschaft sind ehrenamtlich.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom **1. Vorstand**, bei dessen Verhinderung vom **2. Vorstand**, einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der **1. Vorstand** oder der **2. Vorstand**, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Der Kassenprüfer

1. Ein Kassenprüfer ist von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins,

Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Haftung

1. Für Schäden und Sachverluste, die während offizieller und privater Treffen innerhalb und außerhalb des Vereins entstehen, haftet der Verein nicht.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei offiziellen oder privaten Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle bei Vereinsveranstaltungen.
3. Für die Verbindlichkeiten der Vespafreunde Straubing haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortvereinsmitglied ist Straubing.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mailadresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck/Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in verschiedenen Fachzeitschriften sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse bei Veranstaltungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Amtszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§21 Gültigkeit der Satzung

1. Durch Annahme dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2018 wird die Satzung mit sofortiger Wirkung gültig und ersetzt die bisherige Version vom 13.03.2015.

Straubing, den 02.02.2018

Vorstandschafft der Vespafreunde Straubing

1.Vorstand 2.Vorstand Schriftführer 1. Kassier 2. Kassier 1. Beisitzer 2. Beisitzer